

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

23. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 31. Juli 1970	Nummer 112
---------------------	---	-------------------

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Glied.- Nr.	Datum	Titel	Seite
203203	26. 6. 1970	RdErl. d. Innenministers Gewährung einer Fahndungskostenentschädigung im Bereich der Kriminalpolizei	1182
21211	8. 7. 1970	RdErl. d. Innenministers Zulassung zum Verkehr mit Betäubungsmitteln; Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis gemäß § 3 Opium- gesetz	1184
2131	10. 7. 1970	RdErl. d. Innenministers Richtlinien für Beihilfen zur Förderung des Feuerschutzes	1184
223	25. 6. 1970	Gem. RdErl. d. Kultusministers u. d. Ministerpräsidenten Zeugnis über die bestandene Sonderprüfung für die Zulassung zum Studium an den Pädagogischen Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen	1184
26	10. 7. 1970	RdErl. d. Innenministers Ausländerrecht; Muster des Reiseausweises nach dem Londoner Abkommen	1184

II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Datum	Innenminister	Seite
7. 7. 1970	Bek. — Ungültige Polizeiführerscheine	1185

I.

203203

**Gewährung
einer Fahndungskostenentschädigung
im Bereich der Kriminalpolizei**

RdErl. d. Innenministers v. 26. 6. 1970 —
IV B 3 — 5305/2

Aufgrund des § 22 Buchstabe a LBesG 1969 wird im Einvernehmen mit dem Finanzminister bestimmt:

- 1 Kriminalbeamte, die mehr als die Hälfte ihrer Tätigkeit zu Ermittlungen und Fahndungen bei der Verbrechensbekämpfung eingesetzt sind, erhalten zur Abgeltung der ihnen im Außendienst entstehenden Aufwendungen als Aufwandsentschädigung eine Fahndungskostenentschädigung.
 - 2 Die Fahndungskostenentschädigung erhalten unter den Voraussetzungen der Nummer 1 auch
 - 2.1 Beamte der Schutzpolizei, die für die Dauer von mindestens einem Monat der Kriminalpolizei zur Verwendung im Ermittlungs- und Fahndungsdienst zugewiesen werden,
 - 2.2 Kriminalhauptwachtmeisteranwärter(innen), Kriminalkommissaranwärter(innen) und Assessoren im Kriminaldienst.
 - 3 Die Fahndungskostenentschädigung beträgt 50,— DM monatlich. Sie wird mit den Dienstbezügen im voraus gezahlt.
 - 3.1 Die Fahndungskostenentschädigung wird vom 1. des Monats an gewährt, in dem der Fahndungsdienst beginnt, frühestens jedoch von dem Tage ab, von dem der Beamte Anspruch auf Dienstbezüge oder Unterhaltszuschuß hat.
 - 3.2 Die Zahlung endet mit Ablauf des Monats,
 - a) in dem der Fahndungsdienst endet,
 - b) in welchem dem Beamten die Verfügung über ein Verbot zur Führung der Dienstgeschäfte nach § 63 LBG oder einer vorläufigen Dienstenthebung nach § 91 DO NW bekanntgegeben wird.
 - 3.3 Die Fahndungskostenentschädigung wird weitergewährt
 - a) für die Dauer des Jahresurlaubs,
 - b) bis zur Dauer von 3 Monaten bei vorübergehender Unterbrechung des Fahndungsdienstes durch anderweitige dienstliche Verwendung und im Krankheitsfall.
- Als anderweitige dienstliche Verwendung gilt auch der Besuch von Lehrgängen. Durch Lehrgangspausen wird die Frist von 3 Monaten nicht unterbrochen. Soweit Kriminalbeamte während der Lehrgangspause nach Zahlungseinstellung an ihren Standorten Dienst im Sinne von Nummer 1 leisten, wird die Fahndungskostenentschädigung nur zu dem Teil gezahlt, der auf den Anspruchszeitraum entfällt. Nach Beendigung der Lehrgangspause beginnt die Frist von 3 Monaten nicht erneut zu laufen.
- 4 Die Fahndungskostenentschädigung ist von der Landesregierung durch Beschluß vom 16. 6. 1970 als Aufwandsentschädigung festgesetzt worden. Sie ist daher gemäß § 3 Nr. 12 des Einkommensteuergesetzes steuerfrei.
 - 5 Sofern die monatlichen Auslagen die Fahndungskostenentschädigung übersteigen, können nachgewiesene höhere Auslagen einschließlich der Zuwendungen für Dritte erstattet werden, wenn der Dienstvorgesetzte oder der Leiter der Kriminalpolizei bestätigt, daß die Auslagen im dienstlichen Interesse notwendig waren. Grundsätzlich sind nur **nachgewiesene** höhere Auslagen erstattungsfähig. Ist die Beibringung von Belegen wegen der Eigenart des dienstlichen Auftrages nicht möglich, können die Auslagen erstattet werden, wenn der Dienstvorgesetzte oder der Leiter der Kriminalpolizei nach sorgfältiger Prüfung nicht nur die Notwendigkeit der Auslagen, sondern auch die Angemessenheit des angeforderten Betrages bescheinigt. Für die Anforderung des Auslagenersatzes ist das nachstehende Muster zu verwenden.
 - 6 Kriminalbeamten, im Fall von Nummer 2.1 auch Schutzpolizeibeamten, denen keine Fahndungskostenentschädigung zusteht, werden die bei der Erledigung von Dienstgeschäften im Sinne von Nummer 1 entstehenden Auslagen erstattet. Nummer 5 gilt entsprechend.
 - 7 Diese Regelung gilt mit Wirkung vom 1. 7. 1970. Zugleich werden meine RdErl.

v. 7. 2. 1961 (n. v.) — IV D 1 — 5018 — (SMBI. NW. 20522),

v. 19. 8. 1965 (SMBI. NW. 203203) und

v. 11. 7. 1969 (n. v.) — IV B 3 — 5305/1 — 5305/2 — aufgehoben.

Anlagezum RdErl. d. Innenministers v. 26. 6. 1970
(SMBL. NW. 203203).....
(Dienststelle).....
(Ort, Datum)**Antrag auf**
Erstattung der im Monat
verauslagten Fahndungskosten *)

Lfd. Nr.	Tgb.- Nr.	Tag der Ausgabe	Betrag		Grund und Zweck der Ausgabe	Beleg
			DM	Dpf		

Sa.:

Ich versichere pflichtgemäß, daß

1. mir vorstehend aufgeführte Ausgaben im dienstlichen Interesse entstanden sind,
2. ich die mir für den Monat gewährte Fahndungskostenentschädigung in Höhe von DM im dienstlichen Interesse verausgabt habe.**)

.....
(Name, Dienstgrad)

Als Vorgesetzter des Krim.-..... bescheinige ich, daß ich aus meiner Kenntnis der von dem Beamten erledigten Dienstgeschäfte von der Richtigkeit der zu 1. und 2. abgegebenen Versicherung überzeugt bin.

.....
(Name, Dienstgrad).....
(Behörde).....
(Datum)

Die von dem Krim.-..... für die oben angeführten Vorgänge in Anrechnung gebrachten Beträge von DM halte ich für notwendig.

Sachlich richtig:.....
(Unterschrift des Behördenleiters
oder seines Vertreters bzw. des Leiters K)

*) Es sind dies bei Ermittlungen, Fahndungen und allgemeinen Informationen im kriminalpolizeilichen Dienst verauslagte Beträge einschl. der Geldzuwendungen an andere Personen, die nicht durch die pauschale Fahndungskostenentschädigung abgegolten werden.

**) Die Versicherung zu 2. ist nicht erforderlich

a) bei Geldzuwendungen an andere Personen und

b) bei Auslagen von Nichtempfangsberechtigten der pauschalen Fahndungskostenentschädigung.

21211

**Zulassung
zum Verkehr mit Betäubungsmitteln
Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis
gemäß § 3 Opiumgesetz**

RdErl. d. Innenministers v. 8. 7. 1970 —
VI B 5 — 62.05.04

Anträgen auf Erteilung einer Erlaubnis gemäß § 3 des Opiumgesetzes vom 10. Dezember 1929 (RGBl. I S. 215), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Mai 1968 (BGBl. I S. 503), sind ab sofort beizufügen:

1. ein Auszug aus dem Handelsregister
2. ein amtliches Führungszeugnis des für die Verwaltung der Betäubungsmittel verantwortlichen Firmen- oder Institutsangehörigen.

Bei Anträgen von wissenschaftlichen Instituten entfällt Nummer 1.

Die Unterlagen sind mir entsprechend den Vorschriften des § 2 Abs. 1 der Verordnung über Zulassung zum Verkehr mit Betäubungsmitteln vom 1. April 1930 (RGBl. I S. 113), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Februar 1952 (BGBl. I S. 121), mit dem Überprüfungsbericht über den Antragsteller und der Stellungnahme zu dem Antrag zuzusenden.

— MBl. NW. 1970 S. 1184.

2131

**Richtlinien
für Beihilfen zur Förderung des Feuerschutzes**

RdErl. d. Innenministers v. 10. 7. 1970 —
III B 1 — 32.20 — 7154/70

Nummer 3 Buchstabe b meines RdErl. v. 19. 8. 1969 (SMBL. NW. 2131) erhält folgende Fassung:

- b) für die Durchführung von Wochenend- und Abendlehrgängen je Kreisausbilder bis zu 7,50 DM je Unterrichtsstunde, jedoch nicht mehr als 60,— DM für einen Zeitraum von 7 Tagen.

Diese Regelung gilt mit sofortiger Wirkung.

— MBl. NW. 1970 S. 1184.

223

**Zeugnis
über die bestandene Sonderprüfung für die
Zulassung zum Studium an den Pädagogischen
Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen**

Gem. RdErl. d. Kultusministers — III B 36—52/2 —
1872/70 — u. d. Ministerpräsidenten — H II A 3 53—14/3 —
v. 25. 6. 1970

Das Zeugnis über die bestandene Sonderprüfung für die Zulassung zum Studium an den Pädagogischen Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen wird hiermit als gleichwertiges Zeugnis im Sinne des § 5 (2) Nr. 3 der Diplom-Prüfungsordnungen für die Pädagogischen Hochschulen anerkannt.

Studenten, die auf Grund der Sonderprüfung zum Studium an der Pädagogischen Hochschule zugelassen worden sind, erhalten die allgemeine Hochschulreife, wenn sie an der Pädagogischen Hochschule die Diplom-Vorprüfung bestanden haben.

Eine besondere Bescheinigung darüber ist nicht erforderlich.

— MBl. NW. 1970 S. 1184.

26

**Ausländerrecht
Muster des Reiseausweises nach dem
Londoner Abkommen**

RdErl. d. Innenministers v. 10. 7. 1970 —
I C 3/43.63—08 b

Im Benehmen mit dem Auswärtigen Amt ist der deutsche Text des Reiseausweises nach dem Abkommen betreffend die Ausstellung eines Reiseausweises an Flüchtlinge, die unter die Zuständigkeit des zwischenstaatlichen Ausschusses für die Flüchtlinge fallen (Londoner Abkommen) vom 15. Oktober 1946 weitgehend dem deutschen Text des Reiseausweises nach dem Abkommen vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge (GMBL. 1954 S. 530) angeglichen worden.

Gemäß Nummer 9 zu § 44 AuslGVvw hat der Bundesminister des Innern für Reiseausweise nach dem Londoner Abkommen ein neues Muster bestimmt, das im GMBL. 1970 S. 188/189 veröffentlicht ist.

Die neuen Vordrucke können bei der Bundesdruckerei, 1 Berlin 61, Oranienstraße 91, kostenpflichtig bezogen werden. Ich weise jedoch darauf hin, daß die Bundesdruckerei gehalten ist, bei Bestellungen von Reiseausweisen nach dem Londoner Abkommen zunächst die noch vorrätigen alten Vordrucke aufzubauchen. Etwaige, bei den Ausländerbehörden noch vorrätige Vordrucke können aufgebraucht werden. Die nach dem bisherigen Muster ausgestellten Reiseausweise sind weiterhin gültig.

— MBl. NW. 1970 S. 1184.

II.

Innenminister

Ungültige Polizeiführerscheine

Bek. d. Innenministers v. 7. 7. 1970 — IV A 2 — 2540

Die Polizeiführerscheine der nachfolgend aufgeführten Polizeibeamten sind in Verlust geraten. Die Führerscheine werden hiermit für ungültig erklärt.

Dienstgrad:	Vor- und Zuname:	Geburtstag u. Ort:	Gegenwärtige Dienststelle:	Polizeiführerschein Klasse: ausgestellt von:
Pol.Obermeister	Walter Kitz	23. 11. 1926 Bad Homburg	Innenminister NW	3 LPS für Technik u. Verkehr in Essen
Krim.Obermeister	Werner Sonnenschein	27. 12. 1943 Fredeburg	Der Oberkreisdirektor als Kreispolizeibehörde Schwelm	1 und 3 KPB Bochum
Pol.Obermeister	Godehard Heider	2. 8. 1935 Berlin-Dahlem	Der Oberkreisdirektor als Kreispolizeibehörde Unna	1 und 3 KPB Unna
Pol.Hauptwachtmeister	Heinrich Schröder	20. 7. 1947 Bünde/Westf.	Der Oberkreisdirektor als Kreispolizeibehörde Herford	1 und 3 LPS für Technik u. Verkehr in Essen
Krim.Hauptmeister	Alfred Neumann	19. 5. 1914 Essen	Der Regierungspräsident Düsseldorf	1 und 3 KPB Essen
Pol.Hauptwachtmeister	Ernst Panke	18. 5. 1948 Duisburg-Hamborn	Der Regierungspräsident Düsseldorf	1 und 2 BPA — Abt. I — Bork
Pol.Oberwachtmeister	Hans-Dieter Chomse	16. 4. 1949 Westheim/ Krs. Büren	Der Regierungspräsident Düsseldorf	1 BPA — Abt. IV — Linnich
Pol.Meister	Robert Schramm	7. 1. 1918 Habkirchen/ Krs. St. Ingbert	Der Regierungspräsident Düsseldorf	3 LPS für Technik u. Verkehr in Essen
Pol.Meister	Werner Stock	26. 8. 1944 Duisburg	Der Regierungspräsident Düsseldorf	1 und 3 BPA — Abt. II — Bochum
Pol.Meister	Wilfried Kübler	11. 8. 1946 Gelsenkirchen	Der Regierungspräsident Düsseldorf	3 BPA — Abt. II — Bochum
Pol.Obermeister	Heinrich Euler	21. 8. 1926 Bonn	Der Polizeipräsident Bonn	1 und 3 LPS für Technik u. Verkehr in Essen
Pol.Oberwachtmeister	Bernd Schmoll	28. 11. 1950 Balve/ Krs. Arnsberg	Der Oberkreisdirektor als Kreispolizeibehörde Berg. Gladbach	1 BPA — Abt. II — Bochum
Pol.Oberwachtmeister	Hermann ter Horst	6. 9. 1949 Gronau	Der Regierungspräsident Düsseldorf	1 und 3 BPA — Abt. II — Bochum
Pol.Hauptmeister	Bernhard Heck	2. 12. 1909 Zendscheid/Eifel	Der Oberkreisdirektor als Kreispolizeibehörde Berg. Gladbach	3 KPB Berg. Gladbach
Pol.Obermeister	Hermann Hölscher	18. 2. 1912 Marl-Hüls	Der Polizeipräsident Recklinghausen	2 und 3 LPS für Technik u. Verkehr in Essen

Dienstgrad:	Vor- und Zuname:	Geburtstag u. Ort:	Gegenwärtige Dienststelle:	Polizeiführerschein Klasse: ausgestellt von:
Pol.Oberwachtmeister	Hermann Albert	8. 4. 1947 Schweinfurt	Der Polizeipräsident Recklinghausen	1 und 3 BPA — Abt. III — Wuppertal
Pol.Oberwachtmeister	Bernhard Schramm	31. 5. 1944 Hallgrund/ Krs. Glatz	Direktion der Bereitschaftspolizei NW	1 und 2 BPA — Abt. I — Bork
Pol.Hauptwachtmeister	Rolf Vleugels	14. 8. 1946 Schottheide/ Krs. Kleve	Der Regierungspräsident Düsseldorf	1 und 3 BPA — Abt. II — Bochum
Pol.Oberwachtmeister	Hans-Jürgen von Cölln	10. 5. 1948 Flensburg	Direktion der Bereitschaftspolizei NW	1 und 3 BPA — Abt. III — Wuppertal

— MBl. NW. 1970 S. 1185.

Einzelpreis dieser Nummer 0,90 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (Einzelheft 0,30 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Westdeutschen Landesbank, Girozentrale Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer bei dem August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf, Grafenberger Allee 100, vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen.

Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen.

Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Ministerialblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 15,80 DM, Ausgabe B 17,— DM.

Die genannten Preise enthalten 5,5 % Mehrwertsteuer.